

erfüllt betrachtet wurde. Eine Abschwörung habe der Pfarrer, der eine eigene Fakultät dazu zu haben meinte, als unnötig erachtet. Die Behauptung, Palmyra habe nur aus Scherz, nicht ernstlich den Protestantismus verlassen, weist das bischöfliche Gericht zurück; die gestellte Bedingung kann sich nicht mit inneren Seelenstimmungen, sondern nur mit äußereren Akten befassen.

Bernard wandte sich nun nach Rom. Die C. Conc. erklärte aber ebenfalls am 22. Juni 1901 die Ehe als gültig. Der defensor matrimonii weist hin, Palmyra sei zur katholischen Kirche in der Tat übergetreten; Bernard sei damit zufrieden gewesen und habe auch bei Eingehung der Ehe von einer Bedingung nichts mehr erwähnt. Bernard hat den Empfang der heiligen Sakramente als Uebertritt in die katholische Kirche betrachtet. Das hat Palmyra versprochen, das hat sie geleistet, Bernard war damit auch zufrieden, die Ehe ist somit gültig.

St. Florian.

Alois Pachinger.

III. (Ein nicht erlegtes und doch für gelöscht erklärt und infolge dessen „abgeschriebenes“ Kirchenkapital.) Qui bene distinguit, bene docet (facit), gilt auch von der gehörigen Verwaltung des Kirchenvermögens, beziehungsweise von der richtigen Ausstellung von Löschungserklärungen über dargeliehene Kirchenkapitalien, wie der nachstehende Fall zeigt:

Dem Grundbesitzer Titius wurden von mehreren Patronatskirchen der Domaine A und von der Religionsfondskirche in B, deren Vermögen dasselbe herrschaftliche Patronatsamt verwaltete, mehrfache Geldbeträge gegen hypothekarische Sicherstellung vorgeliehen und über die einzelnen, den verschiedenen Kirchen gehörigen Teilbeträge eine Schuldverschreibung verfaßt, worin die einzelnen Schuldquoten namhaft gemacht wurden. Im Laufe der Zeit wurden auf die ganze Schuldpost einige Teilbeträge vom Schuldner abbezahlt und die noch aushaftende Forderung in das neue Grundbuch eingetragen, ohne daß bei dieser bucherlichen Einverleibung ersichtlich gemacht worden wäre, welche Kirchen und mit welchem noch zu zahlenden Teilbetrag an dieser Forderung partizipieren.

Später erwarb Cajus käuflich von Titius den Grundbesitz und verlangte bald darauf die Löschung der ob dieser Realität grünbücherlich versicherten Forderung, da bei Erwerbung dieser Realität von der genannten Schuldforderung keine Erwähnung geschah und er (Cajus) dieselbe nicht anerkennen könne. Das betreffende Patronatsamt ging auf das Ansuchen des Cajus ein und stellte tatsächlich die von ihm angestrebte Löschungserklärung über die ganze, ob der erwähnten Realität pfandrechtlich für die Patronatskirchen und die Religionsfondskirche in B aushaftende Forderung mit der Begründung aus, daß, da diese Forderung nach genommener Einsicht in die Kirchenrechnungsbücher in den Kirchenrechnungen der Patronatskirchen

der Domaine A nicht vorkommt, selbe längstens bezahlt sein müsse und das Pfandrecht hiefür erloschen ist.

Was ist von dieser patronatsämtlichen, nomine der Patronatskirchen und zugleich der vorgenannten Religionsfondskirche in Betreff der kumulierten Schuldforderung ausgestellten Löschungserklärung zu halten? Es braucht nicht des Weiteren ausgeführt zu werden, daß diese Erklärung in mehr als einer Hinsicht verfehlt und irrig ist.

Auch zugegeben, daß die mehrerwähnte, ob der eingangs genannten Realität pfandrechtlich aushaftende Forderung in den bezogenen Kirchenrechnungsbüchern nicht vorkommt, so ist dieses Argument, wenigstens in dieser Fassung, durchaus nicht zwingend und beweist die wirkliche Bezahlung der betreffenden Kirchenkapitalien an und für sich nicht. Denn, wurden diese von Seite des Verpflichteten wirklich eingezahlt, so hatte er sich, beziehungsweise seine Erben, mit der dießfalligen von dem betreffenden Patronatsamte ausgestellten Quittung darüber auszuweisen, was offenbar nicht geschehen ist und welches Taktum durch die Behauptung des Patronatsamtes, die Forderung sei den Kirchen bezahlt worden, nicht umgestoßen werden kann. Auch sollte im Patronats-Kirchenarchive ein darauf bezügliches Dokument erliegen und in den betreffenden Kirchenrechnungen ein Anhaltpunkt dafür vorhanden sein, wovon der Verhandlungsaft keine Erwähnung macht. Das Grundbuch ferner, in welchem die fragliche Kirchenforderung einverleibt war, sollte und müste über die erfolgte Abzahlung des Kapitals und über die durchgeföhrte Löschung desselben auf Grund vorgelegter lösungsfähiger Quittung die ausdrückliche amtliche Erklärung enthalten, was ohne Zweifel entscheidend und maßgebend gewesen wäre, doch diese beiden, wie bemerkt, Ausschlag gebenden Momente, wurden gar nicht berührt, noch hat man es für notwendig erachtet, sich auf dieselben zu berufen. Ueberdies lag es dem Schuldner, eventuell seinen Erben, und dem betreffenden Patronatsamte als Kirchenvermögens-Verwaltung ob, auch in dem Falle, wenn die Forderung tatsächlich indebit ob der mehrgenannten Realität pfandrechtlich aushaftete, den Nachweis zu liefern, die Forderung sei von dem Verpflichteten oder dessen Erben eingezahlt worden; doch auch dieser ebenso leichte als natürliche Nachweis wurde nicht erbracht. Nebstdem darf nicht übersehen werden, daß für den Fall, daß die fragliche Forderung in die Kirchenkasse nicht erlegt wurde — was durch die obgenannte patronat-amtliche Erklärung nicht ausgeschlossen und nach den früheren Erklärungen gar wohl denkbar ist — die Bestimmung des § 1472 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches in Anwendung zu kommen hätte, derzufolge das fragliche Kirchenkapital nur dann für erloschen und uneinbringlich hätte erklärt werden können, wenn seit der letzten Erlegung d. s. Teilbetrages desselben bereits die gesetzliche Verjährung eingetreten und völle 40 Jahre verstrichen wären, was ebenfalls nicht nachge-

wiesen wurde. Alle diese nur nebenher angedeuteten, juristischen Momente, welche behufs Wahrung des Kirchenvermögens vor der Löschungserklärung gehörig berücksichtigt und konstatiert werden sollten, wurden außer acht gelassen, statt der Beweise für die tatsächliche Erlegung des Kirchenkapitals die Behauptung, „das Kapital komme in den Rechnungen der Patronatskirchen der Herrschaft A nicht vor“, aufgestellt und daraus der übereilte Schluß gezogen, das Kapital sei an die Kirchenkasse bezahlt worden! Eine derart bequeme, aber auch unstichhältige Nachweisung läßt sich kaum denken, wobei noch darauf hingewiesen werden muß, daß man es nicht einmal für der Mühe wert erachtet hat, die Zeit genauer anzugeben, seit welcher das oftgenannte Kirchenkapital in den betreffenden Kirchenrechnungen (nicht Kirchenbüchern) nicht vorkommt, was für die richtige Beurteilung des Falles, wie aus dem Gesagten erhellt, von großer Wichtigkeit gewesen wäre. Fürwahr, so soll das Kirchenvermögen nicht verwaltet werden, sonst wird es stark geschädigt, was in den jetzigen schweren Zeiten, wo dieses, ohnehin auf ein minimum gesunken, dazu mit allen möglichen Steuern und Zuschlägen belastete Vermögen fast erschöpft und zum guten Teil faktularisiert ist, doppelt nachteilig und mit Rücksicht auf die mehrfachen über die gehörige Verwaltung des Kirchenvermögens erlassenen, öfters republizierten und sogar verschärften kirchlichen und staatlichen Vorschriften kaum entschuldbar ist.

Machen diese kurzen Erwägungen die Einzahlung des mehrgedachten Kirchenkapitals zweifelhaft, so hat die Sache auch in formeller Hinsicht ihr Bedenken. Auch vorausgesetzt, daß das betreffende Kirchenkapital seinerzeit wirklich erlegt wurde, so konnte das genannte Patronatsamt die fragliche Löschungserklärung offenbar nur für die unter dem Patronate der Domaine A stehenden Patronatskirchen als deren gesetzliche Vermögensverwaltung aussstellen (Hofdekrete vom 2. September 1800, §. 2456 u. a. m.), keineswegs aber auch für die unter dem Patronate des Religionsfondes, welchen bekanntlich der Staat im Namen der Kirche verwaltet (Konkordat Art. XXXI.), stehende Kirche in B, wozu nur die zuständige politische Behörde erster Instanz gesetzlich berechtigt war.

Hieraus folgt zur Evidenz, daß die vom Patronatsamte ausgestellte Löschungserklärung, insoferne sie auch die pfandrechtlich versicherte Forderung der letzten Kirche traf, ohne Kraft, mithin rechtlich ungültig war, was schon die bekannte Rechtsregel (regula jur. V. in Decretal. Greg. IX. lib. V. tit. 41.) „Quod . . . illicite introductum est, nulla debet stabilitate subsistere andeutet, vollends aber, abgesehen von positiven, diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Patronats- und Vogteiämter¹⁾ — eine andere Rechtsregel bestätigt: „Ea,

¹⁾ Eine gute und ausführliche Instruktion für Patronats- (Vogtei-) Kommissäre bei Religionsfondskirchen enthält der Klerus-Kalender vom

quae fiunt a judice, si ad ejus non spectant officium, viribus non subsistunt“ und: „Quod alicui suo non licet nomine, nec alieno licebit“ (reg. jur. XXIV. und LXVII., lib. V. tit. 12. in VI.). Ein anderer Fehlgriff war es, daß der betreffende Pfarrer der Religionsfondskirche in B als Mitverwalter des Kirchenvermögens (§§ 41 und 42 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 50; Hofd. vom 15. Feber 1809, §. 2230; Erlass des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1874, §. 14736 u. v. a.) bei der Aussstellung und Fertigung der oftgenannten Löschungserklärung ganz übergangen, beziehungsweise ignoriert wurde,¹⁾ der sonst auf die verfehlte Absaffung dieser einseitigen und mit Rücksicht auf seine Kirche völlig ungültigen Erklärung gewiß hingewiesen, die Erklärung nicht nur nicht gefertigt, sondern vielmehr, wie es sein Recht und zugleich seine Pflicht war,²⁾ das falsch und irrig für erlegt oder erloschen erklärte Kapital seiner Kirche reklamiert und die Diözesanbehörde um Intervention in diesem Streite ersucht hätte, (was er zwar nachher, aber ohne Erfolg getan hat), indem die vom Patronatsamte ausgestellte Löschungserklärung das ganze (den betreffenden Patronats- und zugleich der Religionsfondskirche in B gehörende) Kapital betraf, mithin auch nomine dieser Kirche, freilich irrig und ungültig ausgegeben wurde. Dadurch wurde diese Kirche um ihren Anteil an dem betreffenden Kapital ganz widerrechtlich und mit Rücksicht darauf, daß die Löschungserklärung damals, als diese Angelegenheit angeregt worden, bereits vor längerer Zeit, nämlich vor acht Jahren, ausgestellt wurde, im Hinblicke auf die Bestimmung des obzitierten § 1472 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, ohne Hoffnung auf Revindizierung und Einbringung desselben, verkürzt.

Schließlich leidet die von dem betreffenden Patronatsamte ausgestellte Löschungserklärung noch an einem anderen wesentlichen juristischen Gebrechen. In der Löschungserklärung wird betont, laut der Schuldurkunde sei für die „Kirchenkassa der Herrschaft A“

Jahre 1888. vgl. auch Rieder, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, 1. Sthl. S. 493 ff., wo die sehr ausführliche Instruktion zur Verwaltung des Stiftungsvermögens für die geistlichen und weltlichen Vogteien enthalten ist; Conc. prov. Prag. ab a. 1800, tit. VIII. cap. 1.

¹⁾ Eine ziemlich häufige und — sehr betrübende Erscheinung. Es sind Folgen josefinischer Grundsätze, nach welchen das Kirchenvermögen im großen Ganzen noch immer verwaltet wird, denn das im § 43 des Ges. vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. 50, in Aussicht gestellte Gesetz „über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchl. Anstalten“ ist noch immer nicht erschienen, was nur zu bedauern ist.

²⁾ Man vergleiche den Investitured. Die Bulle des Papstes Pius V. „Cum primum“ ab a. 1566 bestimmt ausdrücklich: „Parochus nullatenus distrahere potest aliove transferre bona aut res ad ecclesiam (parochialem) pertinentes sine obtenta ab ordinario licentia, quam ille non aliter concedere debebit, quam si alias res meliores aut saltem aequales (aequalis pretii) in locum amovendarum parochus re ipsa substituat“.

auf der Realität des Titius das Pfandrecht für die Forderung dieser Kirchenkassa sichergestellt; weiterhin heißt es, diese Forderung komme (seit wann wird nicht gesagt) in den „Büchern der Kirchenkassa der genannten Herrschaft“ nicht vor; daraufhin wird die Einwilligung zur Löschung dieser Forderung (ohne daß die Teilquoten, mit welchen die einzelnen Patronatskirchen und die Relionsfonds-firche in B laut der Schuldurkunde daran partizipieren, angeführt würden) „für die Kirchenkassa der Herrschaft A“, gegeben. Vergleicht man mit dieser patronatsämtlichen Löschungserklärung die genau stilisierte Schuldurkunde, so ist das Oberflächliche aber auch das Ungenügende derselben auf den ersten Blick klar und man muß sich nur wundern, wie die staatliche Grundbuchsführung eine derartige Löschungserklärung hat annehmen und auf Grund derselben die Löschung des betreffenden Kirchenkapitals (eigentlich der Kirchenkapitalien) durchführen können.

Da nach dem bereits vorher Gesagten die Sache klar liegt, dürfte es genügen, diesfalls nur auf einiges hinzuweisen. Vor allem ist es eine Unrichtigkeit, wenn die fragliche Forderung (statt: Forderungen) als für die Kirchenkassa der Herrschaft A ob der betreffenden Realität pfandrechtlich versichert bezeichnet werden, weil diese Ausdrucksweise im offensbaren Widerspruche mit der Schuldurkunde (Obligation) steht, nach welcher die einzelnen in dieser Obligation nach ihrem Namen genau angeführten Kirchen und nicht „die Kirchenkassa der genannten Herrschaft“ als Darleher mithin als Gläubiger des Titius genannt werden, dieser daher als Schuldner dieser einzelnen Kirchen als juristischer, besitzfähiger Personen¹⁾ und nicht der Kirchenkassa erscheint, welche offenbar, da sie nach dem Geseze keine juristische Person ist, weder erwerben, noch besitzen, noch Darlehensverträge abschließen kann.²⁾ Sind aber diese Kirchen als juristische, handelnd gedachte Personen die eigentlichen Darleher der ob der betreffenden Realität pfandrechtlich versicherten Kapitalien und Teilstforderungen, wie es auch aus der Schuldurkunde klar hervorgeht, dann haften diese Teilstforderungen nicht schlechtweg für die Kirchenkassa, auch nicht überhaupt für die Kirchenkassa der Herrschaft A — was nebenbei gesagt, ein ganz dunkler Begriff, ein juristisches Monstrum ist — ob der betreffenden Realität aus, sondern für die einzelnen, in der Schuldurkunde namhaft gemachten Kirchen als juristische Personen, mit denen Titius den Darlehensvertrag geschlossen hat und infolge dessen ihr, und nicht der Kirchenkassa der Herrschaft

¹⁾ Man vergleiche § 18, 356 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, ferner die Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858, §. 95; österr. Konkordat Art. 29; Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, §. 142. Zum Ganzen vergl. das vorzügliche Werk: Dr. Randa, der Besitz mit Einschluß der Besitzklagen nach österr. Rechte. Leipzig 1879, 3. Aufl. S. 374 ff. — ²⁾ Vgl. Randa I. c. S. 441 ff., 446 f., wo über diese schwierige Partie der Erwerbung und des Besitzes sehr eingehend und gründlich gehandelt wird.

A, Schuldner geworden ist. Hieraus folgt, daß die betreffende patronatsamtliche Löschungserklärung nicht für die Kirchenkassa, sondern namens der an der Gesamtforderung beteiligten und partizipierenden Kirchen ausgestellt werden sollte, mit denen Titius den Darlehensvertrag geschlossen hat, welcher nun durch die von Seite des diese Kirchen, und nicht die herrschaftliche Kirchenkassa, vertretenden Patronatsamtes abgegebene Löschungserklärung außer Kraft gesetzt und das Kirchendarlehen für bezahlt, beziehungsweise das Pfandrecht hierfür, für erloschen erklärt wurde. Eine derartige Identifizierung der herrschaftlichen Kirchenkassa, abgesehen davon, daß diese Bezeichnung, wie oben bemerkt, ganz unklar und unjuristisch ist, mit den einzelnen Patronatskirchen als juristischen, den Darlehensvertrag schließenden Personen ist rechtlich unzulässig, mithin die patronatsamtliche Löschungserklärung auch von diesem Gesichtspunkte aus ohne Rechtskraft.

Erhellt aus dieser Erörterung schon zur Genüge die Ungültigkeit der patronatsamtlichen Erklärung, so ist die Sache noch mehr evident, wenn man die in dieser Erklärung vorkommenden vagen und unbestimmten Ausdrücke: „Die Kirchenkassa der Herrschaft A“, „die Bücher der Kirchenkassa“ dieser Herrschaft“ genauer ins Auge faßt. Wenn man auch von dem Ungenauen dieser Ausdrucksweise abstrahiert, denn Patronatskommissäre pflegen keine Juristen zu sein, obwohl es oft wünschenswert wäre, da sie die Rechtsgeschäfte der oft zahlreichen und mitunter vermögenden Patronatskirchen zu besorgen haben, so existiert rechtlich überhaupt eine „Kirchenkassa der Herrschaft A“ gar nicht, sondern nur **Kassen** der **einzelnen**, unter dem Patronat dieser Herrschaft, beziehungsweise des Besitzers derselben, stehenden **Kirchen**, worin ihr Vermögen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter vorgeschriebener dreifacher Sperrung aufbewahrt wird (Décret der Finanz-Höfstellle vom 2. September 1800, B. 2456 u. a. m.), mithin kann auch keine Löschungsurkunde von dem betreffenden Patronatseamt ausgestellt werden, mit welcher die in diese „herrschaftliche“, zu Recht gar nicht bestehende „Kirchenkassa“ zu zahlenden, angeblich bereits eingezahlten, diversen Kirchen, unter denen eine nicht einmal eine Patronatskirche der Herrschaft A ist, gehörenden Kirchenkapitalien für erloschen erklärt werden könnten. Ist endlich die Religionsfondskirche in B keine Patronatskirche der Herrschaft A und kann sonach die Kirchenkassa der Patronatskirchen dieser Herrschaft nicht zugleich für die Kassa jener Kirche angesehen werden, dann ist es evident, daß das betreffende Patronatseamt gar nicht berechtigt war, eine Löschungserklärung auch namens dieser Kirche, welche in dieser Erklärung auch gar nicht genannt wird, zu edieren und daß es rechtlich verpflichtet ist und dazu auch verhalten werden kann, den namens dieser Kirche für gelöscht erklärt Anteil, um welchen sie in ihrem Vermögensstande geschädigt worden, dieser Kirche zu ersetzen, nicht aber Caius als der neue Besitzer der käuflich erworbenen, vormals dem Titius gehörenden

Realität. Trotzdem hat die k. k. Statthalterei von Böhmen mit Entscheidung vom 23. April 1904, B. 37545 erklärt, daß sie mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Forderung der Religionskirche in B, welche ihr tatsächlich nicht bezahlt wurde, von der weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit Umgang zu nehmen und die Abschreibung des erwähnten Kirchenkapitals nachträglich zu genehmigen findet. Ob diese Entscheidung im Gesetze begründet ist, ist aus der gegebenen Erörterung klar.

Aus dem Gesagten erhellt, wie wichtig es sei, daß Obligationen über dargeliehene Kirchenkapitalien gehörig verfaßt und die Forderungen verschiedener Patronatskirchen auf einer Obligation nicht kummiuliert werden, weil bei einer späteren Löschungserklärung eine Teilsforderung, wie es der besprochene Fall klar beweist, leicht übersehen und die betreffende, an der Gesamtforderung mit ihrer Teilsforderung partizipierende Kirche in ihrem Vermögensstande mitunter bedeutend geschädigt werden könnte. Sowohl nach älteren Verordnungen als auch nach der Bestimmung des § 39 des oben zitierten Staatsgesetzes vom 7. Mai 1874, soll das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Anstalten von dem Pfründenvermögen abgesondert und abgesondert verwaltet und verrechnet werden, was offenbar auch von dem Vermögen der einzelnen Kirchen als juristischer Personen seine Geltung hat (vergl. die a. h. E vom 3. Oktober 1858; Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. Mai 1874, B. 311; Erlass der k. k. Statthalterei von Böhmen vom 7. September 1880, B. 40400). Hieraus folgt ferner, daß die bei Anschaffung von vinkulierten Staatsobligationen noch immer vorkommende Kumulierung verschiedener Kirchenkapitalien oder Kirchenkapitalien mit Stiftungskapitalien u. s. w. gesetzlich unzulässig ist, teils, weil sie zu Irrungen nur zu leicht Anlaß gibt, teils, weil sie die Verwaltung und gehörige Verrechnung dieser Kapitalien und Behebung der entfallenden Interessen erschwert. Also: „Clara pacta, boni amici“.

Königgrätz.

Dr. Ant. Brychta.

IV. (Absolvieren propter diffamationem?) In manchen Diözesen, wie z. B. auch in jener von Linz, ist es Sitte, wenigstens in den Landgemeinden, daß die Leute nach den Ständen zur Österbeichte einberufen werden, und zwar wiederum nach „Ortschaften“ (Fraktionen). Es hat dies sicher sein Gutes, insofern nämlich dadurch die Beichtväter vor Überbürdung bewahrt bleiben und so auch zum Beichthören selbst sich mehr Zeit erübrigen, somit auch dasselbe gründlicher nehmen können, was ja bei den noch jugendlichen Beichtkindern geradezu notwendig ist. Es hat dieser Brauch aber auch wieder sein Nachteiliges, insofern nämlich hier bei einer Verweigerung der Absolution eine diffamatio leichter möglich ist als sonst, ein Umstand, der wieder zur Folge hat, daß auch mancher Beichtvater mit dem Absolvieren weit freigebiger ist, als es an und für